

GESAMTVERTRAG

über die Nutzung von Werken des GVL-Repertoires im nichtkommerziellen Hörfunk und Fernsehen durch Bürgermedien

zwischen

der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),
mit Sitz in der Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers,

und

dem Gesamtvertragspartner ALM, Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten
in der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch deren Koordinator des Fachausschusses „Bürgermedien, Medienkompetenz und Jugendschutz“,
Jochen Fasco, Steigerstraße 10, 99096 Erfurt

Präambel

1. Die Landesmedienanstalten sind Träger- bzw. Zulassungs- und Aufsichtsbehörden für terrestrisch und mittels Kabel gesendete Bürgermedien in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bürgermedien zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht kommerziell sind. Sie arbeiten nicht gewinnorientiert, sondern gemeinwohlorientiert. Ihre Programme sind werbefrei. Bürgermedien sind insbesondere
 - offene Fernseh- und Hörfunkkanäle,
 - nicht kommerzielle Lokalradios,
 - Bürgerradios und Bürgerfernsehen (Bürgerrundfunk),
 - Campusrundfunk, Schulradios sowie medienpädagogische Hörfunk- und Fernsehprojekte,
 - Aus-, Fortbildungs- und Erprobungskanäle im Hörfunk und Fernsehen.

Im Übrigen gelten Bürgermedien als nicht kommerziell, wenn sie als solche nach den einschlägigen Bestimmungen der Landesmediengesetze lizenziert, von oder mit den Landesmedienanstalten betrieben werden oder einen sonstigen Bezug zu den Landesmedienanstalten aufweisen.

Bürgermedien haben die gesetzliche Verpflichtung, für die Nutzung erschienener Tonträger eine festgelegte Vergütung an die GVL zu entrichten.

3. Die GVL trägt den Besonderheiten der Bürgermedien und dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung durch die in § 4 dieses Vertrages genannte Vergütung Rechnung.

§ 1 Rechteumfang

1. Die GVL nimmt die Ansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern gemäß §§ 78 Abs. 2, 86 UrhG einschließlich des Rechts der Vervielfältigung zu Sendezwecken gemäß §§ 77 Abs. 2, 85 UrhG gegenüber den Programmveranstaltern wahr. Sie gibt den Programmveranstaltern alle Marken bekannt, unter denen die Firmen, die mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, in der Bundesrepublik Deutschland jeweils Tonträger der Öffentlichkeit anbieten und in den Verkehr bringen. Maßgebend für den jeweiligen Bestand der von der GVL vertretenen Rechte ist das von der GVL herausgegebene Marken- und Firmenverzeichnis. Alle unter diesen Marken erschienenen und erscheinenden Tonträger mit den auf ihnen aufgenommenen Darbietungen fallen unter die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages. Dabei sind die im Marken- und Firmenverzeichnis jeweils aufgeführten Verwendungsbeschränkungen zu beachten.

2. Die vertragsgemäße Verwendung der Tonträger umfasst
 - a. die Sendung in Hörfunk und Fernsehen (terrestrisch, online, per Kabel oder Satellit). Dies schließt die Befugnis ein, terrestrisch, online oder per Satellit gesendete Inhalte über analoge oder digitale Plattformen zeitgleich und unverändert weiter zu senden. Die hierfür von den Anbietern analoger oder digitaler Plattformen geschuldete Vergütung wird die GVL nicht von den Bürgermedien verlangen, wie umgekehrt die Bürgermedien diese Vergütung nicht auf ihre eigene Vergütungsschuld anrechnen können; die Online-Sendung muss im Rahmen der Webcastbedingungen (Anlage 1) erfolgen;

 - b. die zeitgleiche oder zeitversetzte Online-Verbreitung im Internet oder über vergleichbare digitale Wege einschließlich der Möglichkeit der Speicherung durch Dritte im Rahmen der der GVL gegenwärtig zustehenden territorialen Rechte und im Rahmen der Podcastingbedingungen (Anlage 2),

 - c. die Vervielfältigung der Tonträger zum Zwecke der in lit a) und b) geschilderten Nutzung.

3. Die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 umfassen nur die der GVL zustehenden Rechte. Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 2 Nichtübertragbarkeit

1. Die den Bürgermedien durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar.

2. Die Bürgermedien sind nicht berechtigt, Dritten zu gestatten, die Werke in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere die gesendeten Werke auf Wiedergabevorrichtungen aufzunehmen, weiterzusenden oder öffentlich wahrnehmbar zu machen.

3. Die Bürgermedien sind nicht berechtigt, die nach § 1 Abs. 2 erstellten Wiedergabevorrichtungen an Dritte weiterzugeben oder deren Vervielfältigung zu gestatten.
4. Wiedergabevorrichtungen Dritter dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Wiedergabevorrichtungen durch die Dritten ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden sind.

§ 3 Künstlerpersönlichkeitsrechte

1. Die Bürgermedien verpflichten sich, das Künstlerpersönlichkeitsrecht bei der Nutzung der ihnen eingeräumten Rechte (z.B. durch Entstellung) nicht zu verletzen.
2. Die Einwilligung zur Benutzung eines Werkes zur Herstellung von Werbespots ist in jedem Fall gesondert vom Berechtigten einzuholen.

§ 4 Vergütung

1. Die für die Nutzung der Sende- und Vervielfältigungsrechte gem. § 1 durch die Bürgermedien geschuldete Vergütung wird von der ALM/DLM an die GVL gezahlt.
Gleichzeitig geht die Forderung der GVL nach Satz 1 auf die Landesmedienanstalten jeweils entsprechend ihres vereinbarten Anteils über.
2. Die Vergütung beträgt € 91.000 (brutto) pro Jahr.
3. Verändert sich die Zahl der nach § 5 Abs. 1 mit Vertragsabschluss benannten Bürgermedieninhalte um mehr als 10 %, wird die Vergütung gem. Abs. 2 und 3 in dem auf die Veränderung folgenden Jahr entsprechend angepasst.
4. Veränderungen gem. Abs. 3 teilt die jeweils federführende Landesmedienanstalt der GVL jährlich zum 20.12. mit.
5. Die Vergütung ist je zur Hälfte am 10.01. und 10.07. jeden Jahres fällig. Vergütungsschuldner ist jeweils die federführende Landesmedienanstalt. Die GVL stellt dieser Landesmedienanstalt die Vergütung in Rechnung.

§ 5 Pflichten der Vertragsparteien

1. Die ALM händigt der GVL mit Abschluss dieses Vertrages ein Verzeichnis aus mit den Anschriften der Bürgermedien, auf die dieser Vertrag Anwendung findet (Anlage 3).
2. Die jeweils federführende Landesmedienanstalt informiert die GVL einmal jährlich zum 10.01. des Jahres über Reichweite, Sendezeit und Musikanteil der einzelnen Bürgermedienangebote.
3. Die von diesem Vertrag erfassten Bürgermedien werden von der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten angehalten, insbesondere den Bestimmungen gem. §§ 1 bis 3 Rechnung zu tragen.
4. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten wird die Erfüllung der Aufgaben der GVL in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtern.
5. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten und der GVL wirken beide Vertragspartner zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hin.
6. Im Übrigen verpflichten sich die Vertragsparteien, dem jeweils anderen Vertragspartner vertragsrelevante Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Unerlaubte Rundfunksendungen

Unberührt bleiben Ansprüche der GVL für Rundfunksendungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wird. Die Berechtigung der GVL zur Berechnung von Schadensersatz bleibt in diesen Fällen vorbehalten.

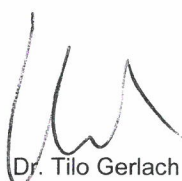
§7 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§8
Allgemeine Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, werden die Vertragsparteien die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem in diesem Vertrag deutlich gewordenen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für eventuelle Regelungslücken.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 15.04.2014



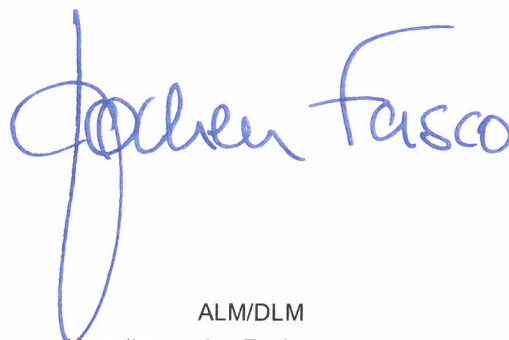
Dr. Tilo Gerlach
Geschäftsführer



Guido Evers
Geschäftsführer

GESELLSCHAFT ZUR VERWERTUNG VON
LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN mbH (GVL)

Erfurt, den 24.04.2014



ALM/DLM
Koordinator des Fachausschusses
„Bürgermedien, Medienkompetenz
und Jugendschutz“
c/o Thüringer Landesmedienanstalt